

Elektronische Patientenakte

Welchen Zugriff haben Apotheken?

NT| Ab 2025 beginnt für gesetzlich Versicherte der Roll-out der elektronischen Patientenakte (ePA). Zunächst wird die ePA 4 bis 6 Wochen lang in **Modellregionen (in Franken, Hamburg und Teilen von NRW) ausgerollt. Ab Anfang März 2025 ist sie dann für alle Versicherten deutschlandweit nutzbar.**

Zum Starttermin am 15. Januar 2025 werden die gesetzlichen Krankenkassen für ihre Versicherten die ePA einrichten. Die Nutzung der ePA ist für die Versicherten freiwillig – ist keine ePA gewünscht, kann jederzeit gegenüber der Krankenkasse widersprochen werden – entweder über die ePA-App oder über die Ombudsstellen der Krankenkassen.

Apothekerinnen und Apotheker haben dabei standardmäßig Zugriff auf die Medikationsliste und die elektronische Impfdokumentation – es können Daten in einer ePA angelegt bzw. aktualisiert werden (z. B. Impfpass oder Daten aus den pDL). Auch PTA können Dokumente zur ePA hinzufügen. Alle anderen Dokumente in der ePA können von den Apotheken nur gelesen werden. Außerdem ist der Zugriff nur für einen bestimmten zeitlichen Rahmen möglich: Für Apotheken gelten hier drei Tage, nachdem die Gesundheitskarte eingelesen wurde – vorausgesetzt, dem wurde nicht widersprochen. Alle Zugriffe werden in der ePA gespeichert. Apotheken können also künftig auf die ePA einer Kundin oder eines Kunden zugreifen, wenn ein E-Rezept per elektronischer Gesundheitskarte (eGK) eingelöst wird. Es reicht aus, die eGK ins Kartenterminal zu stecken, die Eingabe einer PIN ist nicht erforderlich.

ePA für alle integriert und funktioniert, indem die ePA mit dem E-Rezept-Fachdienst verknüpft wird. Dadurch werden die Daten aus den E-Rezepten automatisch in diese Liste übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Patientin oder der Patient dieser automatischen Übermittlung nicht widersprochen hat. Zukünftig wird die Medikationsliste zu einem Medikationsplan weiterentwickelt, der noch mehr Funktionen bietet. Beispielsweise können dann die Informationen institutionsübergreifend gepflegt und mit Einnahmehinweisen ergänzt werden.

Hinweis: OTC- und nicht apothekenpflichtige Medikamente können voraussichtlich ab Sommer 2025 in der Medikationsliste vermerkt werden.

Was ist noch nicht möglich?

Für die Apotheke ist der Zugriff auf die ePA zurzeit (noch) nicht möglich, wenn:

- ein E-Rezept über die E-Rezept-App oder den QR-Code auf dem Papierrezept eingelöst wird.
- ein Papierrezept in Präsenz in der Apotheke eingelöst wird.
- Selbstzahler-E-Rezepte für OTC-Präparate und Nahrungsergänzungsmittel mithilfe des E-Rezept-Tokens oder QR-Codes aus der E-Rezept- oder ePA-App eingelöst werden.
- OTC-Präparate und Nahrungsergänzungsmittel über ein Papierrezept verordnet oder von der Kundin bzw. dem Kunden in der Selbstmedikation gekauft werden. Künftig sollen die Versicherten diese Angaben selbst in ihre ePA eintragen können.

In einem FAQ zum Thema elektronische Patientenakte erfahren Sie, wie Praxen und Krankenkassen die ePA befüllen können und wer sonst noch Zugriff auf sie hat.



FAQ „ePA – elektronische Patientenakte“:
www.DAPdialog.de/8434

Quelle: gematik GmbH, https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/ePA_fuer_alle/04_Apotheken/gematik_ePAfuerAlle_Apotheken_Leitfaden_Logo.pdf

Was ist die Medikationsliste?

Die Medikationsliste zeigt, welche Medikamente verschrieben wurden. Diese Liste ist von Anfang an in der